

## DIE FESTSTELLUNGSKLAGE

Die Feststellungsklage ist die Universalnotbremse für Betriebene, welche Fristen verpasst haben. Hat es die Schuldnerin versäumt, sich gegen eine ungerechtfertigte Betreibung zu wehren (beispielsweise indem sie ohne Entschuldigungsgründe die Frist für den Rechtsvorschlag verpasste) und verfügt sie nicht über die Urkunden, mit denen sie die Aufhebung der Betreibung verlangen könnte, so steht ihr immer noch die „Feststellungsklage“ offen (Art. 85a SchKG).

**Voraussetzungen.** Die Feststellungsklage nach Art. 85a SchKG ist in zwei Fällen möglich:

- A. Die Schuldnerin hat keinen Rechtsvorschlag erhoben.
- B. Der Rechtsvorschlag ist durch provisorische Rechtsöffnung beseitigt worden und die Schuldnerin hat keine Aberkennungsklage eingereicht, oder das Gericht ist auf die Aberkennungsklage nicht eingetreten.

**Feststellungsklage nach Rechtsvorschlag.** Hat die Schuldnerin frist- und formgerecht Rechtsvorschlag erklärt, so ist ihr nach der Praxis des Bundesgerichts der Weg zur Feststellungsklage nach Art. 85a SchKG verschlossen. Es steht ihr allenfalls die "gewöhnliche Feststellungsklage" zur Verfügung, welche nicht im SchKG geregelt ist, sondern in Art. 88 ZPO-CH. Diese ist am Wohnsitz des Beklagten einzureichen; eine Einstellung der Betreibung ist nicht möglich (da die Betreibung ohnehin durch den Rechtsvorschlag angehalten ist). Das Bundesgericht scheint diese Klage nun generell zuzulassen (BGE 125 III 153). Die bundesgerichtliche Praxis ist nicht leicht verständlich. Vor Einreichung dieser Klage ist eine Rechtsberatung nötig.

**Rechtsbegehren.** Die Feststellungsklage verlangt vom Richter einen Entscheid im Streit ums Recht (der dann auch der Betreibung ein Ende setzt): "Es sei festzustellen, dass die Forderung von 2000 Franken nicht besteht, welche Gegenstand der Betreibung Nr. 2010700 des Betreibungsamts Blettrigen ist." Zugleich wird der Richter ersucht, dafür zu sorgen, dass die Betreibung bis zu seinem Entscheid nicht weiter geht – mit dem Antrag: "Es sei die Betreibung Nr. 2010700 des Betreibungsamts Blettrigen vorläufig einzustellen."

**Entscheid.** Erscheint dem Gericht nach Anhörung der Parteien und Würdigung der Beweise die Klage als "sehr wahrscheinlich begründet", so stellt es die Betreibung vorläufig ein. Dringt die Schuldnerin schliesslich mit der Klage durch, so entscheidet das Gericht den Streit ums materielle Recht zu ihren Gunsten und hebt die Betreibung auf (beziehungsweise es stellt sie ein, sofern die Forderung zwar besteht, aber noch nicht fällig ist).

**Gerichtsstand.** Klage und Gesuch müssen am Betreibungsort eingereicht werden.

**Verfahren.** Die Feststellungsklage wird im beschleunigten Verfahren behandelt.

**Frist.** Die Klage kann nicht mehr eingereicht werden, wenn der Erlös der Pfändung verteilt (oder der Konkurs eröffnet) ist.

Die Leasinggesellschaft L. betreibt Dora Schäfer für 3000 Franken "Instandstellungskosten" am geleasteten Auto. Dora Schäfer lässt ihn einen Monat im Fächli mit der Anschrift "Dringendes" liegen. Erst als die Leasinggesellschaft die Pfändung verlangt, sucht Dora Schäfer die Beratungsstelle auf. Sie ist der Ansicht, dass die Forderung der Leasinggesellschaft unbegründet ist. Sie kann eine Feststellungsklage mit dem Begehren einreichen, es sei festzustellen, dass sie den Betrag von 3000 Franken nebst Zinsen und Kosten nicht schulde, für den die Leasinggesellschaft die Pfändung verlangt habe. Und sie kann bei Einreichung der Klage verlangen, dass das Gericht die Betreibung bis zum Urteil über die Klage „vorläufig einstellt“. Das Gericht wird die Betreibung vorläufig einstellen, wenn ihm die Klage als sehr wahrscheinlich begründet erscheint.

	Feststellungsklage gemäss Art. 85a SchKG	Feststellungsklage gemäss Art. 88 ZPO-CH
<b>Stand des Verfahrens:</b>		
- Kein Rechtsvorschlag	zulässig	---
- Aberkennungsklage nicht eingereicht oder nicht materiell behandelt	zulässig	---
- Rechtsvorschlag ist erhoben	nicht zulässig (laut Bundesgericht)	eventuell zulässig
<b>Örtliche Zuständigkeit</b>	Betreibungsort	allgemeiner Gerichtsstand
<b>Verfahren</b>	kein Schlichtungsversuch	gewöhnlich
<b>Einstellung der Betreuung</b>	möglich	nicht möglich